

Regionalverband Nordschwarzwald  
Westl. Karl-Friedrich-Str. 29-31  
75172 Pforzheim

per E-Mail: [stellungnahmen@rvnsw.de](mailto:stellungnahmen@rvnsw.de)

Dachverband der Natur-  
und Umweltschutzverbände  
in Baden-Württemberg  
(§ 51 Naturschutzgesetz)

Anerkannte Natur- und  
Umweltschutzvereinigung  
(§ 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz)

LNV-Arbeitskreis Enzkreis  
Gerhard Walter  
Schützinger Straße 16  
75433 Maulbronn

Maulbronn, den 02.06.2025

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht  
an den LNV B-W e.V.  
v.21.03.2025 Sekretariat@rvnsw.de

Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom

Telefon/E-Mail  
0711 / 24 89 55 22  
[lnv-ak-enzkreis@lnv-bw.de](mailto:lnv-ak-enzkreis@lnv-bw.de)

## **Erneute (zweite) Beteiligung gemäß § 9 Abs. 2 und Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 12 Abs. 2 und Abs. 5 Landesplanungsgesetz (LplG)**

### **Stellungnahme des LNV-Arbeitskreis Pforzheim-Enzkreis**

Sehr geehrter Herr Klein,  
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 21.03.2025 und die Gelegenheit zur erneuten Stellungnahme in o. g. Planungsvorhaben des Regionalverbandes. Der LNV-Arbeitskreis Pforzheim/Enzkreis beteiligt sich gerne erneut an der Planung und gibt für den Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. folgende Stellungnahme ab:

Generell wird der Ausbau von erneuerbaren Energien in Baden-Württemberg durch die Umwelt- und Naturschutzverbände positiv begleitet, weil aus unserer Sicht das Festhalten an Kohle- und Atomkraft die weitaus größeren und immer noch nicht abschließend geklärten Umweltbelastungen verursacht. Das Ziel eines beschleunigten Ausbaus erneuerbarer Energien darf nicht andere Krisen – wie die Biodiversitätskrise – verschärfen!

Ein sehr großer Nutzen der Aufstellung des Teilregionalplans Solarenergie liegt in einer transparenten Vergleichbarkeit der betrachteten Kriterien auf regionaler Ebene. Er könnte daher einen wichtigen Betrag hinsichtlich eines objektiven Vergleichs der einzelnen Standorte untereinander leisten, um regional weniger problematische Standorte für den Natur- und Artenschutz zu identifizieren. Der nach dem ursprünglich festgelegten und neu ergänzten Kriterienkatalog mit naturschutzfachlichen Ausschlusskriterien (wie z. B. Wald und hochwertige Bereiche im Offenland, wie Kernflächen des Biotopverbunds) erhaltenen Suchraumkultisse konnten wir zustimmen. Aus Sicht von uns Umwelt- und Naturschützer werden diese identifizierten Suchräume nun dadurch „verwässert“, dass inzwischen fast 50 % der im Teilregionalplan Solarenergie enthaltenen Flächen weitere, von den Kommunen gemeldete Gebiete umfassen. Bei diesen gemeldeten Gebieten geht der Regionalverband davon aus, dass dort ein beschleunigter Ausbau der erneuerbaren Energien mit einer erhöhten Umsetzungswahrscheinlichkeit stattfinden wird. Der ursprüngliche, selbst aufgestellte Kriterienka-

talog – und damit auch eine objektive umwelt-, natur- und artenschutzverträglichen Vergleichbarkeit der Standorte - ist also obsolet.

In der Synopse erkennt man dies daran, dass dort der Hinweis auftaucht, dass diese Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen zwar umweltgeprüft und einer Gesamtabwägung unterzogen wurden (mit Verweis auf die Sitzungsvorlage 2/2024) und entsprechend der Abwägungsgrundlagen Kommunale Projekte (Bestand und in Planung) auch entgegen den beschlossenen Kriterien weiterverfolgt werden.

Alle unsere eingebrachten Vorschläge, wie der Ausbau der Solarenergie flächenschonend oder unter Berücksichtigung der Biodiversität erfolgen könnte, sind mit dem Hinweis „nicht Regelungsgegenstand“ vom Tisch genommen worden. Auch seien die naturschutzrelevanten Aspekte „im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens“ zu prüfen. Somit ist u.E. jede Chance vertan, dass der Regionalverband hier mithilfe der strategischen Umweltprüfung eine Steuerungsfunktion hinsichtlich der tatsächlich am besten geeigneten Standorte übernimmt!

Diese „Kapitulation“ ist auch daran zu erkennen, dass aus den bisher vorgesehenen „Vorranggebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ nun „Vorbehaltsgebiete“ werden. Da mit der Festlegung von Vorbehaltsgebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen weder eine Umsetzungspflicht innerhalb der Gebiete, noch ein Ausschluss außerhalb der Gebiete erfolgen soll, stellt sich z.B. in Bezug auf die Biodiversitätskrise u.E. die Frage nach der raumordnenden Sinnhaftigkeit des vorgelegten Plans. Neben dem formalen Aspekt eines bloßen flächennachweises von mindestens 0,2 % der Regionsfläche (= „Pflicht genüge getan“) ist das offensichtliche Ziel zu erkennen, dass vor allem die kommunale Planungshoheit und Vorhaben gestärkt werden sollen, während defacto alle entgegenstehenden Belange (hier z.B. alle Belange von „Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt“ sowie von „sonstige Lebensräume für spezifische und typische Pflanzen- und Tierarten sowie Lebensgemeinschaften“ und „Biotopverbund“) entsprechend leichter „weggewogen“ werden können.

Grundsätzlich können aus naturschutzrechtlicher - vor allem aus artenschutzrechtlicher Sicht – genauere Einschätzungen erst getroffen werden, wenn gebietsbezogene Umweltverträglichkeitsprüfungen und artenschutzrechtliche Prüfungen vorliegen. Die strategische Umweltprüfung des Entwurfs für den Teilregionalplan Solar, die sich auf „regional abgestimmte“ Umweltuntersuchungen, Natura-2000 Verträglichkeiten und sich auf ermittelte Belange des besonderen Artenschutzes aus Datenbanken beschränkt, ist für die Einschätzung der Auswirkungen der Vorhaben auf den Natur- und Artenschutz nicht ausreichend.

Wie auch aktuelle wissenschaftliche Studien aufzeigen, ist über Kurz- und Langzeitauswirkungen von Flächen-PV Anlagen in Bezug auf Artenschutz, Naturschutz und Bodenschutz wenig bekannt. Es fehlen Erkenntnisse über die Auswirkungen auf die Artenvielfalt, den Boden und das Kleinklima. Negative Auswirkungen für das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt“ sind insbesondere dann zu erwarten, wenn auf eine naturverträgliche Gestaltung von Solar-Freiflächenanlagen verzichtet wird. So stellen PV-Anlagen eine Barriere für die Aus- und Verbreitung von Wildtieren dar. In Verbindung mit einer Einzäunung, die jede PV-Fläche umgibt, verstärkt sich diese Wirkung. Viele Einzäunungen halten den Bodenabstand von 20 cm nicht ein.

Insbesondere in Hitzeperioden leiden Vegetation und Böden unter den Solarpanelfeldern. Verdunstendes Wasser schlägt sich nicht auf den Blättern der Pflanzen, sondern oben auf den Kollektoren nieder und kommt deshalb der Vegetation nicht zugute.

Bei warmen Temperaturen entsteht über Freiflächensolarfeldern durch das stärkere Aufheizen der Panels/baulichen Anlagen ein Aufwind/Thermik. Ein Windsog kann entstehen. Dieser strömt von den Seiten über die Pflanzen hinweg und nimmt Feuchtigkeit mit. Es kommt zu Trocknungsprozessen, die ohne Panels nicht entstünden. Wenn die Prozesse weiter fortschreiten und auch die Humusstoffe des Bodens austrocknen, wird der Boden vom Kohlenstoffspeicher zum Kohlenstoffemittenten. Die angestrebte Klimabilanz der Solarflächen wird

konterkariert. Um diesen Effekt abzumildern, wären z.B. zwingend schnell wachsende Gehölzpflanzungen außerhalb und innerhalb der PV-Anlagen nötig.

Es bestehen außerdem erhebliche Zweifel, ob und wie notwendige Kompensationsmaßnahmen z. B. für die Avifauna auf den nachgeordneten Ebenen gesichert durchgesetzt werden können (Stichwort „Abwägung“). Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass mit der neuen Landesbauordnung die baurechtliche Genehmigungspflicht entfallen ist und damit die Möglichkeit, die Maßgaben der Bauleitplanung gegenüber den Bauherren/Investoren mittels Baugenehmigung sicher zu stellen. So kommt zu dem ohnehin strukturellen Vollstreckungsdefizit der Behörden über die Einhaltung der Genehmigungsnebenbestimmungen noch ein weiteres hinzu. Mit Wegfall der baurechtlichen Genehmigungspflicht in der neuen Landesbauordnung für PV-Anlagen kann bei den übergeordneten Planungen somit nicht mehr davon ausgegangen werden, dass Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen gesichert werden können!

Wir fordern daher, dass auf der Planungsebene des Flächennutzungsplans für Solarfreiflächenanlagen eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) mit detaillierterem Umweltbericht zu erstellen und die Träger öffentlicher Belange (TÖB) und die Umwelt- und Naturschutzverbände bei der Aufstellung zu beteiligen sind. Auf diese Weise kann gewährleistet werden, dass die Standortwahl und die konkrete Umsetzung nach naturschutzfachlichen Kriterien erfolgt. Für den Ausbau der Solaranlagen im Freiland, d. h. auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen ist eine Flächennutzungsplanung erforderlich. Diese ist für jegliche Freiland-Solaranlagen durchzuführen, unabhängig davon, ob diese als Agri-PV oder als Freiland-PV mit schräg stehenden Modulen ausgeführt werden.

Auch wenn in der Synopse darauf hingewiesen wird, dass viele Punkte, die wir in unserer Stellungnahme v. 03.05.2025 vorgebracht haben, bei der Regionalplanung nicht relevant sind, so möchten wir trotzdem nochmal an den Regionalverband appellieren, sich verstärkt dafür einzusetzen, dass neben dem Ausbau der Freiflächen-Solarenergieanlagen vor allem der Energieverbrauch drastisch gesenkt wird. Die Energie muss wesentlich effizienter genutzt werden und „etabliertes“ Nutzerverhalten in Frage gestellt werden, um die Ziele der Energiewende mit Verringerung der Treibhausemissionen umzusetzen. Auch muss die Nutzung von bestehenden Dächern und Fassaden in Gewerbe- und sonstigen Baugebieten, auf kommunalen Liegenschaften sowie die solare Überdachung von großen Parkplätzen vorangetrieben werden. Dies könnte dann auch zu weniger Eingriffen in Natur und Landschaft führen.

Wenn die erforderliche regenerative Stromerzeugung aus PV auf Gebäuden und versiegelten Flächen sowie auf andere Weise z. B. Wind erreicht ist, muss ein vollständiger Rückbau der FF-PV möglich sein. Darauf ist bei der Ausweisung der Vorbehaltsgebiete hinzuweisen.

Aus der erneuten Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit wird ersichtlich, dass die Mehrzahl der Vorbehaltsgebiete im Enzkreis und Stadtgebiet Pforzheim gegenüber der ersten Veröffentlichung unverändert geblieben sind. PE 9 wurde zwar gestrichen, aber nur um hier keine formalen Probleme mit der Landesvorgabe in § 21 KlimaG BW zu bekommen, da hier die Gemeinde Straubenhardt die Freiflächen neben Photovoltaik auch für Solarthermie nutzen möchte. Die Vorbehaltsgebiete 14 bis 20 wurden neu aufgenommen.

Trotz der Hinweise in der Synopse, dass unsere Anregungen nicht weiterverfolgt werden oder es sich nicht um Punkte handelt, die im Regionalplan geregelt werden können, weil sie im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens geprüft werden, möchten wir zu den folgenden Vorbehaltsgebieten Anregungen und Bedenken vorbringen:

#### **PE 1, 2, 4, 10, 12, 14, 15, 16 und 18**

Das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt“ ist gemäß vorgelegter strategischer Umweltprüfung in diese Vorbehaltsgebieten mit regionaler Erheblichkeit besonders

betroffen (schlechteste der möglichen Bewertungsskala). Hier möchten wir mit aller Deutlichkeit darauf hinweisen, dass, wenn hier zu gegebener Zeit die Vorbehaltsgebiete, vormals Vorranggebiete, abschließend festgelegt sind, zwingend weitere gebietsbezogene Umweltverträglichkeitsprüfungen und artenschutzrechtliche Prüfungen im Rahmen von Genehmigungsverfahren anstehen müssen!

Wir gehen davon aus, dass im Rahmen der Bauleitplanung eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) mit detaillierterem Umweltbericht erstellt wird. Und dass darin die artenschutzrechtliche Prüfung sowie ggf. die FFH-Verträglichkeitsprüfung entsprechend abgearbeitet, die Eingriffe konkretisiert und der Ausgleich angemessen naturschutzrechtlich umzusetzen ist. Das kann dazu führen, dass nicht alle im Regionalplan enthaltenen Flächen realisiert werden können. Darauf muss in der SUP und im Umweltbericht des Teilregionalplans hingewiesen werden!

Wir gehen weiter davon aus, dass dann den anerkannten Naturschutzverbänden Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird. Um die Eingriffe möglichst zu minimieren, möchten wir ergänzend zu den in der strategischen Umweltprüfung genannten Umsetzungshinweisen, bereits jetzt auf den vom Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende (KNE) im Jahr 2021 veröffentlichten Kriterienkatalog für eine naturverträgliche Gestaltung von Solar-Freiflächenanlagen hinweisen.<sup>1</sup>

Zu folgenden Vorbehaltsgebieten möchten wir ergänzend zu unserer Stellungnahme vom 03.05.2024 weitere Anregungen und Bedenken vorbringen:

#### **PE 7**

Das Vorbehaltsgebiet wird in der strategische Umweltprüfung zwar als sehr geeignet eingestuft. Hinsichtlich des Schutzgutes „Pflanzen und Tiere“ möchten wir unsere Bedenken weiter konkretisieren:

Das Gebiet umfasst ein wertvolles Mosaik aus landwirtschaftlichen Flächen, Wiesen, Obstbaumwiesen und Hecken, das verschiedenen Arten Lebensraum und Rückzugsorte bietet. So wurden in diesem Bereich bis vor 3 Jahren noch Rebhühner gesichtet. Diese Flächen mit hohem Potential für erfolgreiche Wiederansiedlungen sollten daher freigehalten werden.

Des Weiteren kommen dort der Gelbspötter, Wendehals, Neuntöter, Dorngrasmücke, Goldammer, Rotkehlchen, Grünspecht, Turmfalke, Rote Milan sowie die Schiefkopfschrecke vor. Eine PV-Anlage würde die Nahrungsgrundlage und Bewegungsräume der Vögel negativ beeinträchtigen.

Tausendgüldenkrout, Golddistel findet man ebenfalls vor. In unmittelbarer Nachbarschaft befindet sich ein geschütztes Biotop mit verschiedenen Orchideen, wie dem Helmknabenkraut, Großes Zweiblatt und Weißes Waldvögelein.

Das vorhandene Biotop Nr. 171182360512 sowie das Biotop Nr. 171182360513 dürfen nicht negativ beeinträchtigt werden.

<https://buergergisenzkreis.de/enzkreis/buergergis/?lon=8.813280589692852&lat=48.88352525845545&zoom=16&select=true&loadlayers=Iraenz bio internet%2Clage lageinformatio nen>

#### **PE 14 und PE 15**

Zu diesen Vorbehaltsgebieten, wie auch zu der weiteren Photovoltaikanlage im Gewinn Hellerhof haben wir im Rahmen der Beteiligung zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Knittlingen eine Stellungnahme abgegeben, die beigefügt ist. In dieser Stellungnahme

---

<sup>1</sup> [https://www.naturschutz-energiewende.de/aktuelles/kne-veroeffentlicht-kriterienkataloge-fuer-eine-naturvertraegliche-standortwahl-und-gestaltung-von-solar-freiflaechenanlagen/?utm\\_source=Newsletter&utm\\_medium=email&utm\\_campaign=KNE-Newsletter+August+2021&utm\\_content=Mailing\\_13011918](https://www.naturschutz-energiewende.de/aktuelles/kne-veroeffentlicht-kriterienkataloge-fuer-eine-naturvertraegliche-standortwahl-und-gestaltung-von-solar-freiflaechenanlagen/?utm_source=Newsletter&utm_medium=email&utm_campaign=KNE-Newsletter+August+2021&utm_content=Mailing_13011918)

begrüßen wir grundsätzlich die Ausweisung der Photovoltaikanlagen, äußern aber auch Bedenken (siehe Seiten 5 und 6 der genannten Stellungnahme in der Anlage).

**PE 16**

Wir haben keine Bedenken gegen die Ausweisung dieses Vorbehaltsgebietes, sofern Vorkehrungen zum Grund- und Oberflächenwasserschutz getroffen werden.

Im laufenden Planfeststellungsverfahren zur Erweiterung der Deponie Hamberg ist die rekultivierte Deponiefläche zur alsbaldigen Wiederaufforstung vorgesehen. Darauf muss bei der verbindlichen Bauleitplanung zum gegebenen Zeitpunkt eingegangen werden.

**PE 17**

Vorhanden

**PE 18**

Zu diesem Vorbehaltsgebiet haben wir im Rahmen der Beteiligung zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Straubenhardt eine Stellungnahme abgegeben. Die Photovoltaikfreiflächenanlage lehnten wir in dieser Stellungnahme ab, weil die Fläche komplett in FFH-Gebiet liegt.

**PE 19**

Zu diesem Vorbehaltsgebiet direkt am Waldrand und angrenzend zur L1135 haben wir folgende Anregungen: Die Anlage stellt eine Barriere für Wildtiere dar, da diese nicht mehr ungehindert zu den offenen Flächen gelangen können. Die Anlage sollte daher so nahe wie möglich an der Landesstraße gebaut werden, um größere Wildtiere von der vielbefahrenen Straße abzuhalten und so Tiere und Autofahrer zu schützen.

Um die Barrierewirkung für kleinere Arten zu verringern, ist bei Aufstellung der Umzäunung unbedingt auf den Bodenabstand von 20 cm zu achten.

**PE 20**

vorhanden

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Walter  
Sprecher LNV-AK Pforzheim/Enzkreis

Anlage: Stellungnahme zum Flächennutzungsplan 2020 1. Änderung der Stadt Knittlingen  
vom 22.01.2024